VERORDNUNG (EWG) Nr. 857/84 DES RATES

vom 31. März 1984

über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 856/84 (2), insbesondere auf Artikel 5c,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wurde eine Abgabe eingeführt, die von jedem Erzeuger oder von jedem Käufer von Milch oder Milcherzeugnissen auf die eine jährliche Referenzmenge übersteigenden Mengen zu entrichten ist. Der Betrag dieser Abgabe muß grundsätzlich die Kosten des Absatzes der die Referenzmenge überschreitenden Milchmenge decken. Wird die Abgabe auf der Stufe des Käufers erhoben, so betrifft ihre Anwendung nicht zwangsläufig alle Milchmengen, die von jedem Erzeuger über eine Menge hinaus geliefert werden, die der für die Referenzmenge des Käufers maßgeblichen Menge entspricht. Im Interesse der Gleichheit der Ergebnisse ist ein höherer Abgabenbetrag festzusetzen, wenn die Abgabe vom Käufer geschuldet wird.

Bei der Festsetzung der Referenzmenge ist als Basis die dem Kalenderjahr 1981 entsprechende Menge zu wählen, das bereits bei der Bestimmung der Garantieschwelle nach Artikel 5b der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 zugrundegelegt wurde, zuzüglich einem Prozent. Den Mitgliedstaaten muß jedoch aufgrund der jeweiligen Bedingungen ihrer Milcherzeugung oder Milcherfassung gestattet werden, als Basis die dem Kalenderjahr 1982 oder dem Kalenderjahr 1983 entsprechende Menge unter Anwendung eines Prozentsatzes, mit dem das gleiche Ergebnis erreicht werden kann, zugrunde zu legen.

Den Mitgliedstaaten muß gestattet werden, mit Rücksicht auf die besondere Lage bestimmter Erzeuger die Referenzmengen anzupassen und zu diesem Zweck im Bedarfsfall innerhalb der vorgenannten Garantiemenge eine Reserve zu bilden.

Um in Griechenland die Durchführung der Regelung über die zusätzliche Abgabe zu erleichtern, da die Gesamtmilcherzeugung dieses Landes weniger als 1 % der Gemeinschaftserzeugung darstellt und die Gesamtzahl der Käufer dort sehr hoch ist, sollte die Gesamtheit der Käufer dieses Mitgliedstaats wie ein einziger Käufer behandelt werden.

Bezüglich der von den Erzeugern getätigten direkten Verkäufe an den Verbraucher empfiehlt es sich, die rückläufige Tendenz dieser Verkäufe zu berücksichtigen und als Referenzmenge die dem Kalenderjahr 1981 entsprechende Menge zuzüglich 1 % zu wählen.

Es liegt im unverzichtbaren öffentlichen Interesse, daß die Regelung ab 2. April 1984 in Kraft tritt. Zu diesem Zweck müssen Übergangsmaßnahmen getroffen werden, damit die ab 2. April geschuldete Abgabe innerhalb angemessener Fristen erhoben werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Abgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird festgesetzt auf:

— 75 % des Milchrichtpreises bei Anwendung der Formel A,

— 100 % des Milchrichtpreises bei Anwendung der Formel B,

— 75 % des Milchrichtpreises beim direkten Verkauf an den Verbraucher.

(2) Als Region im Sinne von Artikel 5c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gilt das ganze Gebiet eines Mitgliedstaats oder ein Teil dieses Gebietes, der eine geographische Einheit darstellt und in dem die natürlichen Verhältnisse, die Produktionsstrukturen und die durchschnittliche Milchleistung vergleichbar sind.

Für die Anwendung der Formel A oder B in jeder Region gilt eines oder mehrere der folgenden Kriterien:

— die verwaltungsmäßige Durchführbarkeit;

— die Notwendigkeit, Strukturentwicklungen und -anpassungen zu erleichtern;

— die Erfordernisse der Regionalentwicklung, um insbesondere eine Entvölkerung bestimmter Zonen zu vermeiden.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jährlich vor dem 1. Januar und erstmals vor dem 1. Mai 1984 das Verzeichnis der Regionen unter Angabe der für jede Region gewählten Formel mit.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) Siehe Seite 10 dieses Amtsblatts.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 5c Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannte Referenzmenge entspricht der Milch- oder Milchäquivalenzmenge, die von dem Erzeuger im Kalenderjahr 1981 geliefert wurde (Formel A) oder der Milch- oder Milchäquivalenzmenge, die von einem Käufer im Kalenderjahr 1981 gekauft worden ist (Formel B), zuzüglich 1 %.

(2) Die Mitgliedstaaten können jedoch vorsehen, daß die Referenzmenge nach Absatz 1 auf ihrem Gebiet der im Kalenderjahr 1982 oder im Kalenderjahr 1983 gelieferten Milch- oder Milchäquivalenzmenge unter Anwendung eines Prozentsatzes entspricht, der so festgesetzt wird, daß die in Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 definierte Garantiemenge nicht überschritten wird. Dieser Prozentsatz kann je nach der Menge der Lieferungen bestimmter Gruppen von Abgabenpflichtigen, der Entwicklung der Lieferungen in bestimmten Regionen zwischen 1981 und 1983 oder der Entwicklung der Lieferungen bestimmter Gruppen von Abgabenpflichtigen im selben Zeitraum angepaßt werden, und zwar zu Bedingungen, die nach den Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festzulegen sind.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Prozentsätze können von den Mitgliedstaaten angepaßt werden, um die Anwendung der Artikel 3 und 4 sicherzustellen.

Artikel 3

Bei der Festlegung der Referenzmengen nach Artikel 2 und im Rahmen der Anwendung der Formeln A und B werden bestimmte besondere Situationen unter folgenden Bedingungen berücksichtigt:

1. Erzeuger, die sich zur Durchführung eines vor dem 1. März 1984 eingereichten Entwicklungsplans im Bereich der Milcherzeugung gemäß der Richtlinie 72/159/EWG (1) verpflichtet haben, können entsprechend der Entscheidung des Mitgliedstaats,
 — wenn der Entwicklungsplan in Durchführung befindlich ist, eine spezifische Referenzmenge zugewiesen erhalten, die den im Entwicklungsplan vorgesehenen Milch- und Milcherzeugnismengen Rechnung trägt;
 — wenn der Entwicklungsplan nach dem 1. Januar 1981 durchgeführt worden ist, eine spezifische Referenzmenge zugewiesen erhalten, die den Milch- und Milcherzeugnismengen Rechnung trägt, die sie im Jahr des Abschlusses des Entwicklungsplans geliefert haben.

 Verfügt der Mitgliedstaat über ausreichende Informationen, so können auch ohne Entwicklungsplan getätigte Investitionen berücksichtigt werden.

2. Die Mitgliedstaaten können Junglandwirten, die nach dem 31. Dezember 1980 einen Betrieb gegründet haben, eine bestimmte Referenzmenge zuteilen.

3. Erzeuger, deren Milcherzeugung in dem nach Artikel 2 gewählten Referenzjahr von außergewöhnlichen Ereignissen nachhaltig betroffen wurde, die vor oder während des betreffenden Jahres eingetreten sind, können auf Antrag erwirken, daß ein anderes Kalenderreferenzjahr innerhalb des Zeitraums 1981 bis 1983 berücksichtigt wird.

 Folgende Situationen können die Anwendung von Unterabsatz 1 rechtfertigen:
 — eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb des Erzeugers erheblich in Mitleidenschaft gezogen hat;
 — die ungewollte Zerstörung der Futterbestände oder der für die Milchviehhaltung bestimmten Betriebsgebäude des Erzeugers;
 — eine Viehseuche, die den gesamten Milchviehbestand oder einen Teil dieses Milchviehbestands betroffen hat.

 Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den Fällen, in denen Unterabsatz 1 Anwendung findet, in Kenntnis. Die Aufzählung der Situationen nach Unterabsatz 2 kann nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ergänzt werden.

Artikel 4

(1) Zur erfolgreichen Umstrukturierung der Milcherzeugung auf nationaler oder regionaler Ebene oder auf Ebene der Erfassungszonen können die Mitgliedstaaten im Rahmen der Anwendung der Formeln A und B

a) Erzeugern, die sich zur endgültigen Aufgabe der Milcherzeugung verpflichten, eine Vergütung gewähren, die in einer oder mehreren Jahreszahlungen angewiesen werden kann;

b) Erzeugern, die einen nach Inkraftsetzen dieser Verordnung gemäß der Richtlinie 72/159/EWG genehmigten Entwicklungsplan im Bereich der Milcherzeugung durchführen, eine zusätzliche Referenzmenge zuweisen, sofern dieser Plan den Kriterien nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1946/81 (2) entspricht;

c) Erzeugern, die hauptberuflich die Landwirtschaft betreiben, eine zusätzliche Referenzmenge zuweisen, gleichgültig, ob ihr Milchviehbestand den Bedingungen des Buchstabens b) entspricht oder nicht.

(2) Die freigesetzten Referenzmengen werden erforderlichenfalls der Reserve nach Artikel 5 hinzugefügt.

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 32.

Artikel 5

Für die Anwendung der Artikel 3 und 4 können zusätzliche Referenzmengen nur im Rahmen der Garantiemenge nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gewährt werden. Diese zusätzlichen Mengen werden aus einer Reserve entnommen, die der Mitgliedstaat innerhalb der vorgenannten Garantiemenge bildet.

Artikel 6

(1) Jedem in Artikel 5c Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeuger von Milch und Milcherzeugnissen wird eine Referenzmenge zugeteilt, die seinen Direktverkäufen während des Kalenderjahres 1981 zuzüglich 1 % entspricht.

(2) Die nach Absatz 1 zugeteilten Referenzmengen dürfen insgesamt die im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzten Mengen nicht überschreiten.

(3) Die Artikel 3, 4 und 7 gelten für den im vorliegenden Artikel genannten Erzeuger unter Bedingungen, die nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung 804/68 festzulegen sind.

Artikel 7

(1) Im Falle des Verkaufs, der Verpachtung oder der Übertragung eines Betriebs in Erbfolge wird die entsprechende Referenzmenge nach festzulegenden Modalitäten ganz oder teilweise auf den Käufer, Pächter oder Erben übertragen.

(2) Tritt im Rahmen der Formel B ein Käufer ganz oder teilweise an die Stelle eines oder mehrerer Käufer, so bestimmt sich seine jährliche Referenzmenge wie folgt:

— für die Beendigung des laufenden Zwölfmonatszeitraums unter Zugrundelegung der Referenzmengen oder eines Teils davon pro rata der noch verbleibenden Zeit

— für den folgenden Zwölfmonatszeitraum nach den Referenzmengen oder einem Teil davon der Käufer, an deren Stelle er tritt.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß ein Teil der betreffenden Mengen auf die in Artikel 5 genannte Reserve übertragen wird.

Artikel 8

Unbeschadet des Artikels 7 Absatz 1 gilt folgendes:

(1) Bei Anwendung der Formel B können die Mitgliedstaaten die erforderlichen Schritte unternehmen, um den Käufern von Milch und Milcherzeugnissen die Verwaltung der ihnen zugewiesenen Referenzmengen zu ermöglichen; dies schließt die Zuteilung und Neuzuteilung der in Artikel 10 genannten Mengen ein.

(2) Zu den Maßnahmen kann die Einsetzung berufsständischer Gremien für die Prüfung von Streitfällen gehören.

Artikel 9

(1) Für die Anwendung der Formeln A und B wird die Abgabe erhoben:

a) durch vorläufige vierteljährliche Abgaben, die anhand der Milch- oder Milchäquivalenzmengen festgelegt werden, um die bei jedem Abgabenpflichtigen in dem betreffenden Vierteljahr die kumulierte Referenzmenge überschritten wird, die am Ende des entsprechenden Vierteljahrs des vom Mitgliedstaat berücksichtigten Referenzkalenderjahres berechnet wird;

b) durch eine Endabrechnung seiner jährlichen Referenzmenge nach Ablauf des betreffenden Zwölfmonatszeitraums nach Maßgabe der tatsächlichen Überschreitung während dieses Zeitraums.

(2) Bei Anwendung der Formel A wird die Abgabe bei jedem Erzeuger vom Käufer erhoben.

(3) Unmittelbar an den Verbraucher verkaufende Erzeuger von Milch und/oder Milcherzeugnissen zahlen die Abgabe an die vom Mitgliedstaat bezeichnete Stelle nach noch festzulegenden Bedingungen.

Artikel 10

Bei Anwendung der Formel B

1. wälzt der die Abgabe schuldende Käufer diese auf den Preis ab, der den Erzeugern für das betreffende Vierteljahr nach Maßgabe der kumulierten Milch- oder Milchäquivalenzmenge gezahlt wird, um die jeder von ihnen im gleichen Vierteljahr eine vierteljährliche Menge überschritten hat, die der zur Festsetzung der Referenzmenge des Käufers berücksichtigten Menge entspricht;
2. nimmt der Käufer nach Ablauf des betreffenden Zwölfmonatszeitraums anhand der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b genannten Abrechnung gegebenenfalls die Anpassungen vor, die nach Maßgabe der Milch- oder Milchäquivalenzmenge notwendig sind, um die jeder Erzeuger in dem betreffenden Zeitraum eine Jahresmenge überschritten hat, die der zur Festsetzung der Referenzmenge des Käufers berücksichtigten Menge entspricht.

Für die Anwendung dieses Artikels in Griechenland gilt die Gesamtheit der Käufer als ein einziger Käufer.

Artikel 11

Für die Anwendung der Artikel 9 und 10

a) legt die Kommission den Betrag der Abgabe gemäß Artikel 1 fest;

b) legt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 die zur Anwendung dieser Verordnung und insbesondere zur Berechnung der auf die anderen Milcherzeugnisse als Milch anwendbaren Abgabe zu berücksichtigende Äquivalenz fest.

c) bestimmt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 zur Feststellung der gelieferten oder gekauften Milchmengen die als repräsentativ angesehenen Eigenschaften der Milch, insbesondere ihren Fettgehalt.

Artikel 12

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Milch: das Gemelk einer oder mehrerer Kühe;

b) andere Milcherzeugnisse: Milchrahm, Butter und Käse;

c) Erzeuger: der landwirtschaftliche Betriebsleiter als natürliche oder juristische Person oder als Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, dessen Unternehmen im geographischen Gebiet der Gemeinschaft liegt und der

— Milch oder andere Milcherzeugnisse unmittelbar an den Verbraucher verkauft und/oder

— an den Käufer liefert;

d) Betrieb: die im geographischen Gebiet der Gemeinschaft gelegene Gesamtheit der vom Erzeuger bewirtschafteten Produktionseinheiten;

e) Käufer: ein Unternehmen oder eine Vereinigung, das bzw. die Milch oder andere Milcherzeugnisse kauft, um sie

— zu be- oder verarbeiten,

— an ein oder an mehrere Unternehmen abzugeben, das bzw. die Milch oder Milcherzeugnisse be- oder verarbeiten;

f) Unternehmen, das Milch oder andere Milcherzeugnisse be- oder verarbeitet: ein Unternehmen oder eine Vereinigung, dessen bzw. deren Tätigkeit sich auf die Erfassung, Verpackung, Lagerung und Kühlung oder auf einen dieser Vorgänge beschränkt;

g) Lieferung: jede Lieferung von Milch oder anderen Milcherzeugnissen, gleichgültig ob die Beförderung vom Erzeuger, vom Käufer oder von dem Unternehmen, das diese Erzeugnisse be- oder verarbeitet, oder von einem Dritten übernommen wird;

h) unmittelbar an den Verbraucher verkaufte Milch oder unmittelbar an den Verbraucher verkauftes Milchäquivalent: Milch oder in Milchäquivalent umgerechnete Milcherzeugnisse, die ohne Einschaltung eines Milch be- oder verarbeitenden Unternehmens verkauft werden.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Anwendung der Artikel 9 und 10 werden jedoch nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 Übergangsbestimmungen erlassen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

ANHANG

Mengen nach Artikel 6 Absatz 2
(Milcherzeuger mit Direktverkäufen an den Verbraucher)

in 1 000 Tonnen

Belgien	505
Dänemark	1
Deutschland	305
Griechenland	116
Frankreich	1 183
Irland	16
Italien	1 591
Luxemburg	1
Niederlande	145
Vereinigtes Königreich	187